

VWG PrivatGas / MaxiGas

Versorgung mit Gas **außerhalb** der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden



Bei Fragen: ☎ 0931 4970419 / ✉ info@vwg-energie.de

Preisblatt gültig ab 01.11.2022

Preisblatt Erdgas zu den **Sonderpreisen** für das Versorgungsgebiet des Versorgungsbetriebs Waldbüttelbrunn GmbH.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Allgemeinen Gaslieferbedingungen.

1. Preise und Laufzeit

	Preise			
	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr
	netto	brutto	netto	brutto
VWG PrivatGas (7.468 kWh/a – 42.000 kWh/a)	10,18	10,89	176,40*	188,75
VWG MaxiGas (42.001 kWh/a – 300.000 kWh/a)	10,09	10,80	210,00**	224,70
*Preisgruppe VWG PrivatGas gilt bis zu einem Anschlusswert von 49 kW. **Mindestgrundpreis gilt bis zu einem Anschlusswert von 35 kW, darüber hinaus für jedes weitere kW 0,50 EUR.				
In den Netto-Endpreis fließen ein:			Euro/Jahr	Cent/kWh
Erdgassteuer				0,55
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)				0,03
Bilanzierungsumlage				0,57
Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG („CO ₂ -Preis“) (§ 2 Abs. 3 Ziff. 7. c) GASVV-E)				0,546
Gasspeicherumlage				0,059
Konvertierungsumlage				0,038

Versorgungsbetrieb
Waldbüttelbrunn GmbH

Postanschrift
Lindenstraße 3
97297 Waldbüttelbrunn

Wir sind für Sie erreichbar
Mo, Die + Do 8:00 – 13:00
Mi 8:00 – 13:00
Fr und 15:00 – 18:00
8:00 – 12:00

T 0931 4970419
F 0931 4970497
info@vwg-energie.de

Homepage
www.vwg-energie.de

Der Vertrag hat eine Laufzeit ab Lieferbeginn von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die Verlängerung ist unbegrenzt und kann zu jeder Zeit mit einem Monat Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Preiszusammensetzung

In den Bruttopreisen ist der vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 verminderte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent aus dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz berücksichtigt.

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Wärmeenergie (kWh) des gelieferten Erdgases. Im Arbeitspreis sind die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe, die SLP-Bilanzierungsumlage, die CO₂-Bepreisung, die Gasspeicherumlage, die Konvertierungsumlage und Kosten für die Netznutzung enthalten.

Die Höhe der Netzentgelte können Sie dem jeweils aktuell gültigem Preisblatt entnehmen, welches Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link finden können: <https://www.vwg-energie.de/portfolio/netz-gas/>

Der Grundpreis beinhaltet die Leistungsbereitstellung, die Kosten für die Messeinrichtung und die Verrechnung.

Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistung und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die in den Preisen enthaltenden Entgelte für diese Leistung nicht berechnet.

Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 5 der Allgemeinen Gaslieferbedingungen.

Geschäftsführung
Markus Ostwald, Michael Riek
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Klaus Schmidt

Sparkasse Mainfranken
Konto: 420 166 18, BLZ: 790 500 00
IBAN: DE 94 7905 0000 0042 0166 18
BIC: BYLADEM1SWU

Sitz der Gesellschaft
Waldbüttelbrunn
Registergericht Würzburg HRB 7511
Steuernummer 257 / 141 / 30253

Telefon: 0931 4970419
Telefax: 0931 4970497
info@vwg-energie.de
www.vwg-energie.de

3. Berechnung Verbrauch

Die Zahl der verbrauchten Wärmeenergie in kWh wird durch Umrechnung der gemessenen Kubikmeter (m³) Ihres Zählers ermittelt. Umrechnungsfaktor ist der Brennwert des Betriebskubikmeters in kWh/m³ mit z. Zt. 10,64 kWh/m³ bei einem Gasdruck von 22 mbar.

4. Sonstige Bedingungen

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Für eine erste Zahlungserinnerung fallen keine Gebühren an, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 € an. Auf die letzte Mahnung folgt die Ankündigung der Energiesperrung.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe hat die VWG keinen Einfluss.

5. Erläuterungen

Erdgassteuer

Die Erdgassteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Energies-teuergesetz (kurz: EnergieStG) geregelt ist. Jeder Verbraucher zahlt die Erdgassteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. THE (Trading Hub Europe) legt die Bilanzierungsumlagen fest und geben sie über den Lieferanten an alle Endverbraucher weiter.

CO₂-Preis

Der CO₂-Preis ist ein Entgelt in der Höhe der Kosten, die der Lieferant für den Erwerb von Emissionszertifikaten im Sinne des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG) bezogen auf die im Abrechnungszeitraum gelieferten Erdgasmengen jeweils aufzuwenden hat, zu zahlen. Diese Kosten bestimmen

sich nach den im BEHG für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten oder sich im Rahmen einer Versteigerung für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Preisen für Emissionszertifikate unter Anwendung der jeweils geltenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze für die Brennstoffemissionen des gelieferten Erdgases, insbesondere der maßgeblichen Berechnungsfaktoren gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung.

Gasspeicherumlage

Hintergrund der Erhebung ist das novellierte Energiewirtschaftsgesetz, das Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen vorsieht.

THE (Trading Hub Europe) legt die Gasspeicherumlage aufgrund des § 35e EnWG fest und gibt sie über den Lieferanten an alle Endverbraucher weiter.

Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.